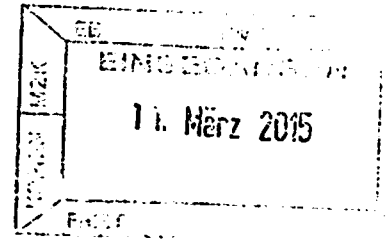


NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 9 LA 10/14
5 A 258/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

vertreten durch

1. [REDACTED]
[REDACTED],
St[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/E 142/13 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5641042-423 -

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 9. Senat - am 4. März 2015 beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - Einzelrichterin der 5. Kammer - vom 2. Dezember 2013 zugelassen, soweit es die Gewährung subsidiären unionsrechtlichen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AsylVfG betrifft.

Im Übrigen wird der Zulassungsantrag verworfen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 9 LB 53/15 geführt.

Das Zulassungsverfahren ist gerichtskostenfrei. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens zur Hälfte. Die Kostenentscheidung im Übrigen bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) gestützte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat teilweise Erfolg.

Eine Rechtssache ist dann grundsätzlich bedeutsam im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG, wenn sie eine höchstrichterlich oder – soweit es eine Tatsachenfrage betrifft – obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich und klärungsfähig ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf.

Eine solche Frage hat der Kläger nur im Hinblick auf den vom Verwaltungsgericht versagten subsidiären unionsrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AsylVfG aufgeworfen, nicht hingegen bezogen auf den vom Verwaltungsgericht abgelehnten nationalen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem

subsidiären unionsrechtlichen und bei dem nationalen Abschiebungsschutz jeweils um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 – BVerwG 10 C 14.10 – BVerwGE 140, 319).

Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob minderjährige Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Hindus im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan der Gefahr ausgesetzt sind, im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden, ist von grundsätzlicher Bedeutung im aufgezeigten Sinne.

Bei der Auslegung von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG ist die zu Art. 3 EMRK – der die wortgleichen Tatbestandsmerkmale enthält – ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12). Danach kann die Abschiebung durch einen Konventionsstaat dessen Verantwortlichkeit nach der Konvention begründen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urteile vom 7. Juli 1989 – Nr. 1/1989/161/217, Soering/Vereinigtes Königreich – NJW 1990, 2183; vom 11. Januar 2007 – Nr. 1948/04, Salah Sheekh/Niederlande – InfAuslR 2007, 223; vom 28. Februar 2008 – Nr. 37201/06, Saadi/Italien – NVwZ 2008, 1330; Urteil vom 4. November 2014 – Nr. 29217/12, Tarakhel/Schweiz – juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O.). Angesichts des absoluten Charakters kann Art. 3 EMRK auch anwendbar sein, wenn die Gefahr von Personen oder Gruppen von Personen ausgeht, die keine öffentlichen Beamten sind. Es muss aber nachgewiesen werden, dass das Risiko real ist und dass die Behörden des Empfangsstaates nicht in der Lage sind, dieses Risiko durch Gewährung entsprechenden Schutzes abzufangen (EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 – Nr. 8319/07, 11449/07, 8319/07, Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich – NVwZ 2012, 681). Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers Art. 3 EMRK, und zwar unabhängig davon, ob sich die Gefahr aus einer allgemeinen Situation der Gewalt ergibt, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beiden (EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O.). Dabei kann eine allgemeine Situation der Gewalt für sich genommen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ("in the most extreme cases") eine solche Gefahr begründen (vgl. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, a.a.O., Rn. 218; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O.). In Fällen, in denen der Betroffene behauptet, Mitglied einer Gruppe zu sein, die

systematisch Fehlbehandlungen ausgesetzt ist, kommt der Schutz durch Art. 3 EMRK ins Spiel, sofern er darlegt, dass es ernsthafte Gründe gibt, welche die Annahme rechtfertigen, dass solche Fehlbehandlungen stattfinden und er Mitglied der betreffenden Gruppe ist (EGMR, Urteile vom 28. Februar 2008, a.a.O.; vom 22. September 2009 – Nr. 30471/08, Abdolkhani und Karimnia – InfAuslR 2010, 47). Der Gerichtshof hat ferner hervorgehoben, dass die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Kinder etwaige Erwägungen betreffend ihren Status als illegale Einwanderer überwiegt (EGMR, Urteil vom 4. November 2014, a.a.O., m.w.N.).

Hiervon ausgehend bedarf es der Klärung in einem Berufungsverfahren, ob minderjährige Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Hindus im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan der Gefahr ausgesetzt sind, im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden:

Die im vom Kläger vorgelegten Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 30. September 2013 beschriebene tief besorgniserregende Situation von Kindern in Afghanistan wird durch das Update vom 5. Oktober 2014, den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. März 2014, den „Fortschrittsbericht Afghanistan 2014“ der Bundesregierung von November 2014, die „Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan“ des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) vom 6. August 2013 und den „Afghanistan Annual Report 2014“ der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) von Februar 2015 bestätigt und hat den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu der Annahme veranlasst, dass die derzeitigen schlechten humanitären Bedingungen in Afghanistan bezogen auf Familien mit minderjährigen Kindern im Allgemeinen eine Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt (BayVGh, Urteile vom 21. November 2014 – 13a B 14.30285 – AuAS 2015, 43 und – 13a B 14.30284 – juris).

Die darüber hinaus nach dem vorgelegten Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 30. September 2013 in Afghanistan bestehende Diskriminierung von Hindus, die von der afghanischen Regierung nicht vor Übergriffen geschützt werden, wird im aktuellen Update vom 5. Oktober 2014, im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. März 2014, in den „Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan“ des UNHCR vom 6. August 2013 und im „2013 Report on International Religious Freedom - Afghanistan“ des United States De-

partment of State vom 28. Juli 2014 bestätigt und wirkt sich danach unter anderem bereits bei Kindern in erheblicher Weise auf deren Ausübung des Rechts auf Bildung aus. Auch die Beklagte hält die Bewertung der Situation rückkehrender Angehöriger der religiösen Minderheit der Hindus nach Afghanistan für klärungsbedürftig.

Ob die Zugehörigkeit zur Gruppe der Minderjährigen und zur religiösen Minderheit der Hindus in Afghanistan für sich genommen oder in ihrer Verbindung die Annahme einer Gefahrenlage rechtfertigt, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt, ist im Berufungsverfahren zu klären.

Demgegenüber ist der Zulassungsantrag mangels fristgerechter Darlegung von Gründen als unzulässig zu verwerfen, soweit er sich auch gegen die Versagung nationalen Abschiebungsschutzes (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) richtet. Insoweit fehlt es an der Darlegung von Gründen innerhalb der nach § 78 Abs. 4 Sätze 1 und 4 AsylVfG geltenden Monatsfrist, auf die der Kläger in der Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist. Das angefochtene Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 13. Dezember 2013 zugestellt worden. Die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags ist mithin am 13. Januar 2014 abgelaufen. Die Ausführungen zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Schriftsatz vom 25. November 2014 können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie § 83b AsylVfG und berücksichtigt, dass der Zulassungsantrag im Hinblick auf den nationalen Abschiebungsschutz erfolglos geblieben ist.

Das Zulassungsverfahren wird in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser

Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Im Übrigen ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Claaßen

Malinowski

Dr. Henke